

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2 76137 Karlsruhe

Bürgerinitiative Lebensraum Schluttenbach e.V.
Frau Bettina Haßler
Schönblick 34
76275 Ettlingen

20.07.2023

Az RVMO: 2.5.157

Antwort auf Ihren offenen Brief zum Thema Windenergie vom 09.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

verständlicherweise führen geänderte Zuständigkeiten, politisch neu angepasste Zielsetzungen sowie vergangene Planungsverfahren unterschiedlicher Planungsträger zu einiger Verunsicherung – gerade in Bezug auf die häufig auch emotional diskutierte Windenergienutzung. Sie haben in Ihrem offenen Brief auf das Erfordernis einer hohen Transparenz sowie eine frühzeitige Information und Einbindung der Bevölkerung hingewiesen. Wir nehmen deshalb diesen Brief zum Anlass, die aktuellen Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, insbesondere die Flächensicherung durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage, zu erläutern und einige Punkte klarzustellen.

Bis zum Jahr 2012 haben die zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg in ihren Regionalplänen Flächen für die Windenergie festgelegt, verbunden mit einem komplementären Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle: eine echte „schwarz-weiß“-Lösung (sog. Planvorbehalt). Seit 2012 jedoch war diese Möglichkeit der „schwarz-weiß“-Steuerung nur noch den Kommunen vorbehalten, die diese mittels Flächennutzungsplan vornehmen konnten. Diese Verlagerung der Letztentscheidung von der regionalen auf die kommunale Ebene in Baden-Württemberg ist in der Bundesrepublik im Übrigen von keinem anderen Bundesland übernommen worden – aus gutem Grund: Windenergieanlagen sind regelmäßig überörtlich raumbedeutsam. Sie sind in den Nachbarkommunen deutlich wahrnehmbar, weshalb sie per se keine reine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind.

Einige Kommunen in Baden-Württemberg haben seit 2012 einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie entwickelt und zur Rechtskraft gebracht – so auch der Nachbarschaftsverband Karlsruhe, der Träger der Flächennutzungsplanung u.a. für die Stadt Ettlingen ist. Andere Kommunen haben wiederum vollständig auf eine Steuerung verzichtet und sich darauf beschränkt, Flächen zur Verfügung zu stellen oder nicht, wenn ein Projektentwickler einen für ihn interessanten Standort in den Blick genommen hat. Im Rahmen der in Ihrem Brief ebenfalls erwähnten Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB war das möglich.

Die Rechtslage hat sich mit der Einführung des vom Bund verabschiedeten neuen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) jedoch gerade für Baden-Württemberg drastisch verändert. Die Bundesregierung hat im WindBG bundesweit Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für die Bundesrepublik sind 2,0% des Bundesgebiets planungsrechtlich zu sichern. Dabei hat der Gesetzgeber jedoch differenziert, v.a. nach Windangebot und Bevölkerungsdichte. Für das dicht besiedelte Baden-Württemberg sind demnach 1,8% der Landesfläche für Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern – der niedrigste Wert aller Bundesländer. Die Landesregierung hat für die Umsetzung der Flächenziele des WindBG dabei den Planungsauftrag nach § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) an die Regionalverbände übertragen und diese dazu **verpflichtet, bis September 2025** die Planung abzuschließen. Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) ist dabei **in jeder der zwölf Regionen dieses Flächenziel in Höhe von 1,8% der Regionsfläche** entsprechend zu erfüllen, sodass in Summe auch 1,8% der Landesfläche erreicht werden. Darüber hinaus wird vom Landesgesetzgeber in den zwölf Regionen die planungsrechtliche Sicherung von weiteren 0,2% der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefordert.

Außerhalb der von der Regionalplanung in einem Umfang von 1,8% der Regionsfläche festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen wird nach § 249 Abs. 2 BauGB eine Zulassung von Windenergieanlagen künftig nicht mehr möglich sein. Das trifft also auf ca. 98% der Region Mittlerer Oberrhein zu. Mit der vorliegend geänderten Gesetzeslage können die Kommunen künftig nicht mehr über ihre Flächennutzungsplanung entscheiden, wo Windenergieanlagen errichtet werden können und wo nicht. Damit ist der Zustand wiederhergestellt, der bis 2012 gegolten hat. Bis der neue Regionalplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung den Entwurfsstand erreicht hat, gelten die Darstellungen der kommunalen Flächennutzungspläne in Bezug auf die Windenergie jedoch fort.

Gelingt der Planungsauftrag, herrscht in der gesamten Region wieder Klarheit: Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie können Windenergieanlagen gebaut werden, außerhalb dieser Vorranggebiete nicht. Falls es jedoch nicht gelingen sollte, dieses Ziel zu erreichen, werden gemäß § 249 Abs. 7 BauGB Windenergieanlagen tatsächlich überall zulässig. Kein Flächennutzungsplan und kein Regionalplan kann einem Windenergievorhaben dann noch entgegengehalten werden. Dies bedeutete, dass Windenergieanlagen räumlich vollkommen ungesteuert und prinzipiell überall dort gebaut werden könnten, wo sich Grundstückseigentümer und Windenergieanlagenbetreiber einig werden würden. Aus diesem Grund erscheint auch eine Klage gegen den Regionalplan gefährlich. Bei Erfolg der Klage gälte das 1,8%-Ziel als nicht erreicht; die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB griffe. Akzeptanz kann damit sicherlich nicht erreicht werden.

Sie haben Recht, wenn Sie auf die bestehende Privilegierung des § 35 BauGB hinweisen, die nicht überall zur Errichtung von Windenergieanlagen geführt habe. Zwischenzeitlich ist jedoch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom Bundesgesetzgeber angepasst worden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen seitdem **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität der Energieversorgung erhalten diese Anlagen einen Abwägungsvorrang mit allen anderen Belangen. Sie müssen sich in der Abwägung nur noch den Zielen der Landesverteidigung unterordnen. Damit bekommt der Ausbau Erneuerbarer Energien ein erheblich stärkeres Gewicht als unter der bisher geltenden Rechtslage der baurechtlichen Privilegierung über § 35 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Frage des „**Ob**“ des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurde also durch den Gesetzgeber bereits entschieden. Auch die Frage, „**Wie viel**“ Fläche hierfür planungsrechtlich gesichert werden muss, ist entschieden. Es bleibt damit die Frage des „**Wo**“, die in der Region zu beantworten ist. Hierfür wird durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein ein entsprechendes Planungsverfahren durchgeführt. Dabei tritt der Regionalverband nicht, wie von Ihnen angedeutet, als Lobby für die Windenergie auf, sondern folgt seiner gesetzlichen Verpflichtung und dem demokratisch legitimierten Mehrheitsentscheid.

Wie Sie in Ihrem Brief richtig darlegen, erfordert „Eine sorgfältige Planung (...) sorgfältige Prüfung und Offenlage der Fakten, gute Abwägung und Zeit“. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 den rund 100 Einzelaspekte umfassenden Planungskriterienkatalog beschlossen. Dieser Katalog ist auf der Homepage des Regionalverbands öffentlich einsehbar. Der in Ihrem Schreiben aufgeführte Siedlungsabstand ist dort beispielsweise mit bis zu 950 Metern festgelegt.

Unter Abarbeitung des Kriterienkatalogs wird eine Standortauswahl nach objektiven Kriterien im Sinne der besten Alternativen innerhalb der Region gewährleistet. Selbstverständlich berücksichtigt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein regionsübergreifende Faktoren. Die Regionalverbände planen gemeindeübergreifend, um die Flächenansprüche aller Akteure angemessen untereinander abzuwägen. Gerade weil die Errichtung von Windenergieanlagen nicht nur die eigene Gemarkung betrifft, sondern auch in Nachbargemeinden wirkt, ist die regionale Ebene aufgefordert, die Gebiete zu identifizieren, die nicht zur Überlastung einzelner Gemeinden führen, den Arten- und Naturschutz achten sowie das Landschaftsbild schonen. Nur durch Planung können die zweifellos auch bestehenden Nachteile der Windenergienutzung, wie die Umstellung von Ortschaften und der Eingriff in die sensibelsten Bereiche, nachhaltig verhindert werden.

Sowohl die Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen richten sich nach dem allgemeinen Forschungsstand der betreffenden wissenschaftlichen Fachdisziplinen, offiziell anerkannten und von offizieller Stelle bereitgestellten Datengrundlagen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Einzelmeinungen selektiv ausgewählter und potenziell qualifizierter Einzelpersonen können keine Berücksichtigung finden.

Im Unterschied zu einem Genehmigungsverfahren bietet ein Planungsverfahren, wie es derzeit vom Regionalverband durchgeführt wird, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange frühzeitig die Möglichkeit, sich an der Planung für die Gebietssuche zu beteiligen. Genehmigungsverfahren bieten dafür i.d.R. nicht den erforderlichen Rahmen. Auch finden sie zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt statt und zwar, wenn bereits Entscheidungen über ganz konkrete Anlagenstandorte gefallen sind.

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit hat die Stadt Ettlingen gemeinsam mit dem Regionalverband bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023 öffentlich über die veränderten Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Konsequenzen informiert. An der Besucherzahl gemessen ging das öffentliche Interesse zu diesem TOP gegen Null. Aber auch abseits formaler Gemeinderatssitzungen informierte Herr Oberbürgermeister Arnold mehrfach über die anstehenden Notwendigkeiten des Windkraftausbaus. Beispielhaft genannt sei hier die Rede zum Neujahrsempfang oder die Einwohnerversammlung in Schluttenbach am 02.02.2023, wo das Thema ebenfalls öffentlich zur Sprache kam.

Der Regionalverband veröffentlicht am 26.07.2023 die sogenannte Suchraumkulisse, die sich aus den o.g. Planungskriterien ergibt. Diese Flächenkulisse umfasst all jene Gebiete, die für die Suche nach Vorranggebieten für die Windenergie grundsätzlich geeignet sind. Im Nachgang der Sitzung am 26.07.2023 führt der Regionalverband auf freiwilliger Basis eine informelle Bürgerbeteiligung durch. Interessierte können sich zu der Suchraumkulisse direkt äußern und Hinweise formulieren. Die Karte sowie die Beteiligungsmöglichkeit werden direkt am 26.07.2023 zugänglich gemacht.

Ganz unabhängig von allen formalen Zwängen bleibt aber vor allem die Erkenntnis, dass die Energiewende, ohne die die Erderwärmung nicht begrenzt werden kann, eine globale Gemeinschaftsaufgabe der Menschheit ist, der sich die Region Mittlerer Oberrhein nicht entziehen sollte und letztlich auch nicht entziehen kann. Hier müssen alle Kommunen ihren Beitrag leisten – auch Ettlingen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Arnold
Oberbürgermeister
Stadt Ettlingen



Dr. Christoph Schnaudigel
Verbandsvorsitzender
Regionalverband Mittlerer Oberrhein